



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Mandanteninformation:

Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 3/2008

Intern

Ich bin vom 8. bis zum 13. September 2008 im Urlaub!

Wichtig für alle
Steuer-Identifikationsnummer

Es ist soweit: Sie erhalten dieser Tage Post vom Bundeszentralamt für Steuern! Seit dem 1. August werden alle Bürger – nicht nur die Steuerpflichtigen - ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer erhalten und lebenslang von dieser begleitet werden. Gelöscht wird diese erst 20 Jahre nach dem Tod. Die neue Nummer wird nach einer Übergangszeit die Steuernummer für die Einkommensteuer ersetzen.

Ziel ist „der gläserne Steuerpflichtige:

- Alterseinkünfte sollen künftig durch Rentenbezugsmittelungen der Versicherer bis zum 1.3. des Folgejahres den Finanzämtern gemeldet werden. (ACHTUNG: nach der Vergabe der Identifikationsnummer sind die Rentenbezüge rückwirkend bis zum Jahr 2005 an die Finanzämter von den Versicherern zu melden!)
- Bei Auslandsbanken ist die neue Nummer zwingend anzugeben, um grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen über die ausländischen Zinseinkünfte u.a. zu vereinfachen (EU-Zinsrichtlinie!)
- Das Lohnsteuerverfahren wird von Papier auf Online-Wege umgestellt. Die Lohnsteuerkarte aus Pappe hat damit bald ausgedient.
- Sozialversicherungsträger melden Daten über gezahlte Leistungen (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld) bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres per Datenfernübertragungen an die Finanzämter.

Wenn die Verteilung dieser Nummer beendet ist, werden wirtschaftlich tätige Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler) zusätzlich die Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten. Diese ersetzt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

In eigener Sache: Bitte teilen Sie mir Ihre Steuer-Identifikationsnummer zeitnah mit!

Jahressteuergesetz 2009

Die Bundesregierung hat das Jahressteuergesetz 2009 mit ca. 100 Steueränderungen beschlossen. Ziel ist - wie immer - die Vereinfachung des Steuerrechts. Die wichtigste Änderung betrifft wieder einmal die Dienstfahrzeuge, die auch privat genutzt werden:

Für alle nach dem 31.12.2008 angeschafften/neu geleaste Fahrzeuge wird der Vorsteuerabzug sowohl für die Anschaffungskosten als auch die laufenden Kosten auf 50 % beschränkt. Bei der Veräußerung ist aber die volle Belastung mit der Umsatzsteuer vorzunehmen. In diesen Fällen wird eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen, wenn der Verkauf oder die Entnahme innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Werden Fahrzeugen ausschließlich betrieblich (z.B. PKW's, die an Arbeitnehmer überlassen werden) genutzt, ist nach wie vor der volle Vorsteuerabzug möglich.

ACHTUNG: Wenn Sie den Erwerb eines neuen Fahrzeugs für Ihren Betrieb planen, so sollte dieser noch in 2008 erfolgen! Dies gilt auch für Leasingverträge!

Weitere Änderungen betreffen:

- Die Höhe der abzugsfähigen Schuld-zahlungen beträgt nach wie vor 30 % des Entgelts aber jetzt maximal 3.000 € ab 2008!
- Unterhaltszahlungen für sind künftig nicht mehr als wiederkehrende Bezüge zu versteuern, weil diese beim Geber auch nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar sind.
- Bei Steuerhinterziehung wird die Strafverfolgungsverjährung auf 10 Jahre verlängert.

Steuerbürokratieabbaugesetz

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Steuererklärungen ab 2011 auf elektronischen Wege an die Finanzbehörden übermittelt werden. Dies gilt auch für die Übermittlung von Jahresabschlüssen. Der Traum vom papierlosen Büro darf weiter geträumt werden...

Abgeltungssteuer: Handlungsbedarf bis zum Jahresende?

Am 1.1.2009 ist es soweit: die Abgeltungssteuer kommt! Bis dahin sollten Sie die Zeit noch sinnvoll nutzen:

- Prüfen Sie Ihre erteilten Freistellungsaufträge!
- Wenn Sie ein Depot besitzen, prüfen Sie die Depotstruktur: Zertifikate, die nach dem 14.7.2003 gekauft worden sind, haben einen Bestandsschutz bis zum 30.6.2009. Verkaufen Sie danach, dann greift die Abgeltungssteuer bei Kursgewinnen. Fondanteile, die bis zum 31.8.2008 erworben werden, genießen dagegen nach der derzeitigen Regelung Bestandsschutz. Kursgewinne bleiben nach der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Käufe und Wiederverkäufe nach dem 31.12.2008 unterliegen der Abgeltungssteuer!
- Ändern Sie bitte nicht Ihr Anlageverhalten der Steuer wegen. Behalten Sie neben der Steuer das Risiko und die Flexibilität der neuen

Anlagen im Auge! Achten Sie bitte immer auf die Höhe der Provisionen, Verwaltungsgebühren und Ausgabeaufschläge der Anbieter!
ACHTUNG: Ab 2009 können keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden. Es soll alles mit dem Sparerfreibetrag abgegolten sein.

- Kaufen Sie Aktien nach dem 31.12.2008, werden die Kursgewinne bei Verkauf immer steuerpflichtig. Zudem entfällt das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden.
- Wenn sich Aktien im Depot befinden, die man eigentlich nicht mehr haben möchte, sollten diese bis zum 31.12.2008 verkauft werden!
- Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, Zinserträge nach ausgenutzten Freibeträgen in 2008 in das Jahr 2009 zu verschieben (z.B. wenn der eigene Steuersatz größer 25 % beträgt!)
- Soweit Sie an Kapitalgesellschaften beteiligt sind, sollten Sie die Möglichkeit von Ausschüttungen bis zum 31.12.2008 prüfen und vornehmen, um letztmalig das Halbeinkünfteverfahren nutzen zu können!

Wichtig für Unternehmer (und Arbeitnehmer) **Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte mit einem Dienstwagen**

Der BFH hat sich in zwei Urteilen zur Ermittlung des Zuschlags bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Dienstwagen geäußert. Im Regelfall ist neben der 1-%-Methode für die private Nutzung des Dienstwagens ein Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer für Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte monatlich zu versteuern. In dem zu beurteilenden Fall hat der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur für Fahrten vom Bahnhof am Unternehmenssitz zum Arbeitsort genutzt. Den anderen Teil der Strecke hat er nachweisbar anhand von Monatskarten mit der Bahn zurück gelegt. Der Betriebsprüfer wollte dennoch die volle Entfernung der Besteuerung zu Grunde legen. Der BFH hat nun entschieden, dass der Zuschlag sich nach der tatsächlichen Nutzung richten soll. Zwar gilt grundsätzlich nach wie vor der Anscheinsbeweis - dieser kann aber z.B. durch ein Fahrtenbuch oder Fahrkarten entkräftet werden. Eine bloße Behauptung wird auch in Zukunft seine Wirkung verfehlen.

In einem anderen Fall wurde der Dienstwagen von einem Außendienstmitarbeiter nur einmal wöchentlich für Fahrten zum Arbeitsort genutzt. Ist dies nachweisbar – z.B. anhand eines Fahrtennachweises über drei Monate – dann soll nach Ansicht des BFH's eine „Einzelbewertung“ mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer zugelassen werden.

Fahrtenbuch

Bei Betriebsprüfungen stehen Fahrtenbücher immer wieder im Blickpunkt und werden nicht selten vom Betriebsprüfer verworfen. Mögliche Gründe: Umwege werden nicht aufgezeichnet, die KM-Angabe in der Rechnung des Autohauses bei einer

Inspektion weist einen anderen (ggf. gerundeten) KM-Stand auf oder Fahrten sind nachweisbar unvollständig aufgezeichnet worden. Der BFH hat am 10. April 2008 entschieden, dass kleinere Ungenauigkeiten nicht die Aufzeichnungen des gesamten Fahrtenbuchs verwerfen – vorausgesetzt die Angaben sind ansonsten plausibel und nachvollziehbar.

Wichtig für Medziner und andere Heilberufe **Ärztliche Notfallpraxis**

Um den Bereitschaftsdienst sicherzustellen, werden Vereine gegründet, die in Krankenhäusern eine Notfallpraxis einrichten. Die Ärzte, die den Notdienst übernehmen, erhalten ein vereinbartes Honorar. Die OFD Frankfurt hat entschieden, dass diese Vereine als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt werden können.

Erwerb einer kassenärztlichen Zulassung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Preis für den Erwerb einer kassenärztlichen Zulassung und insbesondere die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Dies bedeutet, dass Abschreibungen auf diesen Wert nicht anerkannt werden. Am 9.4.2008 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass eine Kassenzulassung, die im Rahmen eines Praxiskaufs erworben wird, kein gesondert zu bewertendes Wirtschaftsgut sei. Verwiesen wird auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts, wonach eine Kassenzulassung nicht übertragbar sondern eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis ist. Die Zulassung soll nach Ansicht des Gerichts stets im Zusammenhang mit dem Praxiswert zu sehen sein. Das Urteil ist aber noch nicht bestandskräftig!

ACHTUNG: Vermeiden Sie bitte die Vereinbarung eines gesonderten Wertes für die Vertragsarztzulassung in Praxiskaufverträgen! Zudem sollte der Kauf im Idealfall auf die Fortführung der Praxis gerichtet sein!

„Mit dem Wissen wächst der Zweifel.“
Johann Wolfgang von Goethe

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin
Hohe Straße 9
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54

E-Mail: lange@steuerberatung-lange.de

Internet: www.steuerberatung-lange.de